Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1904

39 (25.1.1904) Badischer Landtag

Visual Library

Beilage zur „Badischen Landeszeitung“ № 39.

Karlsruhe, 25. Januar 1904.

Badischer Landtag.

17. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am Samstag, den 23. Januar 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. **v. Dusch**, Ministerialdirektor Geh. Rat **Hübsch**, Geh. Rat **Becherer**, die Geh. Oberregierungsräte Dr. **Trefzger**, **Geiler** und **Buch**, Ministerialrat Dr. Reichardt und Amtsrichter Dr. **Schmidt**.

Präsident Dr. **Gönner** eröffnet die Sitzung kurz nach 3/4 10 Uhr.

Der Sekretär, Abg. **Duffner**, verliest die Einläufe:

a. Petitionen:

1. des Vereins der der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten (Gehaltsklasse H und J), die Regelung ihrer Dienstverhältnisse betreffend;
2. des Kilian Krieg in Mannheim um Rechtshilfe.

b. Anzeige des Vorsitzenden der Kommission für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, das amtliche Verkündigungswesen betreffend, daß die Kommission sich konstituiert und den Abg. Dr. Binz zum Vorsitzenden und den Abg. Breitner zum Berichterstatter ernannt hat.

Die erste Petition wird der Budgetkommission, die zweite der Petitionskommission überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung, die Fortsetzung der Beratung des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, ein.

Abg. **Frühauf**: Ich glaube, dem allgemeinen Wunsch entgegenzukommen, wenn ich auf das Grundbuchwesen jetzt nicht näher eingehe. Ich will nur dem Mißverständnis vorbeugen, als ob wir mit dem Standpunkt des Regierungsvertreters einverstanden wären, vielmehr darauf hinweisen, daß wir uns in dieser Frage freie Hand vorbehalten müssen. Das Haus muß den Eindruck gewonnen haben, daß unser Justizwesen sich in einem Uebergangszustand befindet, der uns zwingt, alle Erscheinungen aufmerksam zu verfolgen und uns klar zu machen, wie weit wir davon entfernt sind, in einem Ruhestand zu sein, der uns berechtigte, auf Lorbeeren auszuruhen, und vom Standpunkt des Quieta non movere in die Zukunft zu blicken. Jeder Tag lehrt das Gegenteil in Theorie und Praxis. Als ich letzten Donnerstag die Reichstagsverhandlungen über die Kaufmannsgerichte las, habe ich mir gesagt, was nützt es gegenüber dem ständig hervortretenden Bedürfnis, die dringendsten Mißstände zu beseitigen, wenn das Rad der Zeit über die hinweg geht, die nicht mittun wollen? Vor zwei Jahren habe ich wiederholt die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses für die Zustände am hiesigen Amtsgericht in Anspruch genommen. Wenn wir sehen, daß eine Klasse der Bevölkerung es durchgesetzt hat, einer Sondergerichtsbarkeit unterstellt zu werden, und daß im Reichstag von allen Seiten Stimmen laut werden, die das Typische und Bedenkliche dieser Erscheinung hervorheben, so glaube ich, daß diese Erscheinung keine vereinzelte sein wird. Weil unsere Amtsgerichtsbarkeit hier in den letzten Jahren durch das Anwachsen der Geschäfte bei vollständig ungenügendem Personal immer mehr versagt hat, sind die Bestrebungen immer intensiver geworden, weitere Kreise dieser Gerichtsbarkeit zu entziehen.

Jetzt wollen Mieter und Vermieter, Handwerker und Landarbeiter eine besondere Gerichtsbarkeit haben. Es kommt in der heutigen Zeit darauf an, schnell und billig zu arbeiten, um nicht im Konkurrenzkampf unterzugehen. Dieser Grundsatz muß auch bei der Rechtspflege festgehalten werden. Vor zwei Jahren wurde von allen Seiten dieses Hohen Hauses geklagt, daß das Hilfsrichterwesen nicht länger zu ertragen sei. Ein Hauptübelstand ist der, daß die Amtsrichter von den größeren Gerichten weggenommen und zu Hilfsdiensten am Land- und Oberlandesgericht verwendet werden. Auch hier hat uns der Herr Minister Besserung versprochen. Ist nun die Erscheinung jetzt wegfallen? Nein, es ist noch schlimmer geworden. Ich werde den ziffernmäßigen Beweis dafür erbringen. Am hiesigen Amtsgericht sind zwei Richter, die Herren Müller und Buzengeiger. Der erstere ist seit vier Jahren, der letztere seit drei Jahren etatmäßig angestellt. Herr Müller hat von diesen vier Jahren sage und schreibe neun Monate beim Amtsgericht Karlsruhe zugebracht. Davon sind aber noch die regelmäßigen Urlaubszeiten abzurechnen, die Herr Müller mit Recht zu beanspruchen hatte. Er ist also so gut wie ein Fremdling auf seinem Richterstuhl. Wenn man ihn über irgend etwas fragen würde, würde man keine Antwort erhalten,

weil ihm die Verhältnisse nur vom Hörensagen bekannt sind. Herr Buzengeiger hat 14 Monate am Amtsgericht zugebracht, die übrigen 22 nicht. Hiervon fallen 12 Monate allein auf das Jahr 1903, in dem auf den früheren Landtag folgenden Jahre war er ständig am Landgericht. Hiermit habe ich den Beweis erbracht, daß die Regierung entweder nicht den Willen oder nicht die Möglichkeit gehabt hat, auch nur den allernotwendigsten Ansprüchen zur Durchführung zu verhelfen.

Was das Subalternpersonal anbelangt, so sind die Inzipienten auf einem Bildungsniveau, das keinesfalls den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht. Darüber klagen die Richter, das Publikum und auch wir. Selbst die Beamtenkreise, besonders das Gerichtsschreibereipersonal. Ein typisches Beispiel möge dies veranschaulichen. Ein Inzipient, der die Dienste eines etatmäßigen Aktuars besorgte, hatte beim Amtsgericht Schwetzingen einen Beschluß zu Protokoll zu bringen, wonach das Amtsgericht Schwetzingen unzuständig sei und die Sache an die Strafkammer Mannheim verwiesen werde. Er schrieb, das Schöffengericht erkläre sich für unanständig und verwerfe die Sache vor die Strafkammer. Ich glaube nicht, daß es zulässig ist daß Leute, die von ihrem Dienst keine Ahnung haben, und die erst einmal als Lehrbuben bei den kleinsten Subalternbeamten anfangen sollten, zu Arbeiten verwendet werden, die das Recht suchende Publikum zu Gesicht bekommt. Die Gerichtsschreibereibeamten haben sich mit ausführlichen Angaben an das Ministerium gewendet, die Uebelstände deutlich vor Augen geführt und sich zu weiteren Auskünften bereit erklärt. Die Abstellung der Mängel wurde in Aussicht gestellt, aber sie fand nicht statt. Schließlich erhielten die Leute jahrlang keine Antwort mehr.

Ich glaube, daß man einer Beamtenklasse keinen Vorwurf aus ihrem Streben nach besserer Vorbildung machen darf. Im allgemeinen soll die Justizverwaltung Vorbedingungen an die Vorbildung stellen, wie sie heute schon an die Volksschullehrer, Finanzgehilfen und Forstunterbeamten gestellt werden, nämlich vor allem die Erlangung der Berechtigung zum Einj.-Freiw.-Dienst. Es ist umso wichtiger, diesem Ersuchen die dringendste Beachtung zu schenken, als die Revision des Gehaltstarifs in absehbarer Zeit bevorsteht und dort die Entscheidung getroffen werden muß, ob man auf eine Forderung dieser Beamten eingehen will. Die Gerichtsschreibereibeamten sind nun in ihrer derzeitigen Lage beunruhigt, daß durch die neue Notariatsorganisation eine ungeheure Masse von Notariatsinzipienten in den Staatsdienst gekommen sind, welche in bezug auf Vorbildung noch geringeren Bedingungen entsprechen, und unter welchen oft ungeeignete Elemente sich befinden. Wenn nun auch festgehalten werden soll, daß diese Notariatsinzipienten nach der Aktuarsprüfung nur wieder im Notariatsdienst verwendet werden sollen, so sagen die Gerichtsschreiber doch mit Recht, daß vorauszusehen ist, daß diese auf geringerer Stufe stehende Beamtenschaft mit elementarer Macht danach strebt, sich mit den Gerichtsschreibereibeamten auf gleiche Stufe zu stellen. Ich glaube daher, daß diese Beamten ein Recht darauf haben, daß die Regierung bezüglich der Behandlung des Unterschieds zwischen diesen beiden Beamtenkategorien klaren Wein einschenkt.

Ich gehe nun darauf über, spezielle Wünsche dieser bisher von der Regierung wenig gehörten Beamtenklasse vorzutragen. Anstatt der 40 neu geforderten Aktuare sollte man sich entschließen, die gleiche Zahl von Gerichtsschreibern zu fordern. Es ist vom Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschrieben, daß jeder Amtsrichter seinen Gerichtsschreiber haben soll, beim Amtsgericht Karlsruhe kommen aber auf die 9 Amtsrichter nicht mehr als 4 Gerichtsschreiber, die anderen Amtsrichter besorgen den Dienst mit Aktuaren, Rechtspraktikanten oder Inzipienten. Eben diese Mißstände tragen die Hauptschuld an der Verschleppung der Prozesse. Ich glaube daher, auch die Zustimmung der anderen Parteien im Hause zu haben, wenn ich an die Großh. Regierung die Anfrage stelle, welche Stellung sie gegenüber den Wünschen dieser Beamten einnehmen will. Ich habe mit den erfahrensten Beamten gesprochen, und von diesen gehört, daß mit der Erhöhung der Zahl der Gerichtsschreibereibeamten nicht nur nicht eine Erhöhung der Kosten, sondern vielmehr eine Ersparung eintreten würde.

Das Gerichtsschreiberpersonal hat dann mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß das Großh. Ministerium der Justiz nur einen freundnachbarlichen Blick auf das Personal des Ministeriums des Innern zu werfen brauche, wo das Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Beamten im Kanzleipersonal ein wesentlich günstigeres ist. Es zeigt sich auch hier, daß das Ministerium des Innern von jeher mit mehr Geschick seine Ansprüche dem Finanzministerium gegenüber aufrecht zu erhalten gewußt hat. Das Geheimnis, worin diese Macht besteht, ist uns bis jetzt immer noch nicht klar gemacht worden, u. ich glaube, der Herr Justizminister würde sich den Dank aller Beamten verdienen, wenn er sich seitens des Finanzministeriums über diese Behandlung Aufklärung erbäte und auch uns hierüber belehrte. Der Herr Minister glaubt jedenfalls nicht, daß hier ein Unterschied zwischen dem Personal der Subalternbeamten im Ministerium der Justiz und dem des Innern besteht. Ich kann es ihm mit Zahlen beweisen. Von den 564 Aktuaren und Kanzleibeamten in der Verwaltung und von den 541 in der Justiz befinden sich in der Verwaltung 465, also 80 Proz., in der Justiz 409, also 75 Proz., in etatmäßiger Stellung. Das ist zwar kein beunruhigender Vergleich, wohl aber ergibt sich bezüglich der Aktuarsstellen, daß in der Verwaltung die etatmäßigen Stellen weitaus zum größten Teil in den höheren, in der Justiz aber in den unteren Gehaltsklassen sich befinden. Eine unterschiedliche Behandlung in dieser Hinsicht hat zur Folge, daß die tüchtigsten Beamten in die Verwaltung übergehen.

Deshalb sind diese Zahlen entschieden charakteristisch. Die Zahl der Registratoren (Klasse G) beträgt bei der Verwaltung 159, bei der Justiz 132 — die der Revisoren (Klasse F) 150 bezw. 81. Also 94 Prozent bei der Verwaltung, dagegen nur 59 Prozent in der Justiz. Wollen Sie nicht mit Gewalt ihre Augen diesen Mißständen verschließen, so müssen Sie meine Forderungen unterstützen. Mit deren Erfüllung sind zwar noch lange nicht alle Unterschiede ausgeglichen. Aber wir kommen doch einen Schritt vorwärts und spornen die Justizverwaltung an, nicht zu ruhen, bis gleiches Recht für alle geschaffen ist.

Im Anschluß hieran möchte ich aus sachverständigen Kreisen der Erklärung des Herrn Justizministers entgegensetzen, daß die Einrichtung von Gerichtskassen bei uns keineswegs die Staatskasse belasten würde. Die erzielten Ersparnisse würden sich auf mindestens 80- bis 100 000 M. belaufen und die Unkosten der Einrichtung, die nur einmal zudem zu bestreiten wären, weit übersteigen. Ich bitte deshalb den Herrn Minister, seinen Bedenken nicht das Gewicht einzuräumen, daß er von der Einrichtung der Gerichtskassen Abstand nimmt, sondern an die Vorbereitung ihrer Einrichtung mit aller Energie heranzutreten. Ein Risiko besteht für die Staatskasse nicht, dagegen ist die Einrichtung von Gerichtskassen für die Beamten und das Publikum von der allergrößten Wichtigkeit.

Bezüglich des Hilfsrichterwesens möchte ich einen Vorschlag machen, der mir sehr zweckmäßig erscheint: man sollte Ersatzrichterstellen bei den Kollegialgerichten schaffen und diese mit älteren Richtern besetzen, die, wenn sie nicht beschäftigt sind, der Justizverwaltung auf statistischem Gebiete, gerade zum Beispiel bei der Einrichtung von Gerichtskassen, wichtige Dienste leisten könnten. Es könnte dadurch der große Erfolg erzielt werden, daß die Ersatzrichter nicht wie neugeborene Kinder in die Verhältnisse der Kollegialgerichte hineingesetzt und von dem Publikum, namentlich von den Gerichtsstammgästen, ausgenützt würden.

Ein Wort noch bezüglich der Abänderung des Hinterlegungswesens. Hier sind allerdings große Mißstände vorhanden (Redner belegt dies durch Anführung eines Beisp. aus seiner Praxis). Sie könnten durch Einrichtung der Gerichtskassen gleichfalls beseitigt werden. Für größere Summen könnte man die Gerichtskassen mit der Reichsbank in Verbindung setzen. Es geht auch hier alles, wenn man nur will.

In Kürze will ich sodann auf unsere Strafjustiz eingehen —, nicht in dem Sinn, wie es die Mehrzahl der Vorredner getan hat, daß ich Ihnen zumuten möchte, sich die Köpfe zu zerbrechen darüber, wie unser Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung zu reformieren ist. Das liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe. Die Frage ist vielmehr die: wie werden die bestehenden Gesetze angewendet? Meinen hierauf bezüglichen vor zwei Jahren gemachten Ausführungen hat man vorgeworfen, ich hätte damit ein schiefes Bild entworfen. Das ist unrichtig. Ich habe überhaupt kein „Bild" entworfen. Dagegen halte ich es für unsere Aufgabe, die dringendsten Mißstände hier zur Sprache zu bringen und daneben auf die allernächsten künftigen Aufgaben hinzuweisen. Auch ich bin der Ansicht, daß wir nach dem Reichsdurchschnitt keinen Anlaß haben, scheel auf unsere Straf- und Zivildjustizpflege zu blicken oder blicken zu lassen. Andrerseits bin ich aber auch der Meinung, daß wir nicht nach dem Satze verfahren sollten: „Stille, stille, nur kein Geräusch gemacht".

Bezüglich der Verhängung der Untersuchungshaft sind zwar Anzeichen einer Besserung vorhanden. Auf dem wünschenswerten Standpunkte sind wir indes noch nicht angelangt — solange nicht, als wir nicht eine gesetzliche Entschädigung widerrechtlich — nicht nur unschuldig — Verhafteter haben.

Bei der Untersuchungshaft dürfen Bequemlichkeitsrücksichten in letzter Linie niemals den Grund abgeben, um dem Untersuchungsgefangenen die Zeit wegzunehmen, die für den Richter gespart werden soll. Wenn nicht dringender Fluchtverdacht vorliegt, und wenn z. B. eine arme Familie ihre gesamte Spareinlage zu hinterlegen bereit ist und damit beweist, daß sie lieber untergehen als den Angeschuldigten der Verfolgung entziehen wolle, dann sollte doch das Gericht seiner Familie ihn zurückgeben. Wenn unter Hunderten einmal einer davonkommt, ist der Schaden nicht so groß, als wenn 99 andere fortgesetzt die größten Schäden der Untersuchungshaft aushalten müssen. Was die Verteidigung in Strafsachen anbelangt, so haben wir vom dem Abgeordneten Venedey verschiedene Beschwerden gehört, von denen man sagen muß, daß jeder die Pflicht hat, dafür einzutreten. Wenn die Vereinigung der Schwurgerichtsbezirke Konstanz und Waldshut, die offenbar nur in Ersparnisrücksichten ihren Grund hat, es möglich macht, daß der Verteidiger erst 3 oder 4 Tage vor der Hauptverhandlung mit dem Angeklagten in Berührung kommt, so ist das unverantwortlich. Ich kann aus meiner Praxis heraus Ihnen die Ueberzeugung aussprechen, daß es für den Verteidiger unmöglich ist, bei einem nicht ganz glatten Fall sich so einarbeiten zu können, daß er in der Hauptverhandlung eine Leistung bieten kann, mit der er zufrieden sein kann. So gut wie der Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter müßte auch der Verteidiger Zeit haben, Erhebungen zu machen, um die Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu prüfen. Ich glaube, dafür bürgen zu können, daß meine Kollegen, wenn ihnen die Möglichkeit geboten wäre, sich auf ihre Aufgabe genügend vorzubereiten, es nicht fehlen lassen würden, entsprechende Leistungen aufzuweisen. Die beabsichtigte Reform der Strafprozeßordnung zwingt uns zu der Prüfung, ob heute schon im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung dasjenige geschehen ist und getan wird, was in Beziehung auf die Stellung der Verteidigung möglich ist.

Die nationalliberale Partei hat vor 30 Jahren bei der Beratung der Strafprozeßordnung den Kompromiß nur deshalb geschlossen, weil man versichert hat, daß die ungeheuren, dem Gericht zugewiesenen Machtbefugnisse diesem nur in den schwersten Fällen, bei Arnim- u. Geffkenprozessen, die Möglichkeit gelassen werden sollte, gegenüber der Verteidigung die Tür zuzumachen. Ich bedauere, daß durch die Beschränkung der Verteidigung einem ganzen Stande ein Mißtrauensvotum ausgestellt sei. Es gereicht der nationalliberalen Partei zum Vorwurf, hierzu die Hand gereicht zu haben. Aber soviel steht fest, daß die nationalliberale Partei niemals einen Zustand herbeiführen wollte, daß ein Untersuchungsrichter sich anstellt, als traute er seinen Ohren nicht, wenn der Verteidiger Akteneinsicht verlangt. Dieser Zustand besteht heute nicht mehr. Die Untersuchungsrichter individualisieren mehr. Aber die Regel ist zur Ausnahme, und die Ausnahme zur Regel gemacht. Ein ganzer Stand steht dauernd unter dem Verdacht der Kollusion, wenn an diesem Verfahren festgehalten wird. Wir wollen als Regel den Verteidigern alle die Rechte einräumen, die die Strafprozeßordnung gewährt. Mag es in Berlin nicht genehm sein, wir sind ja gottlob hier in Baden. Ein Zuhörer der bekannten Heidelberger Verhandlung hat mir erzählt, es sei ihm jetzt ein Licht aufgegangen über den Wert der unbeschränkten Verteidigung. Wer die verhängnisvollen Folgen einer Einschränkung der Rechte der Verteidigung für die Ermittlung der objektiven Wahrheit gesehen hat, dem sind die Augen geöffnet. In diesem Sinne kann ich die heutige Militärgerichtsbarkeit nur begrüßen. Sie ist geeignet, die Anforderungen, die an die Stellung der Verteidigung gestellt werden müssen, dem Verständnis weiterer Kreise näher zu bringen.

Sehr wichtig ist die Beteiligung weiterer Kreise bei den Schöffengerichten. Der Herr Minister hat sich bereit erklärt, in dem Sinne zu wirken, glaubt aber, daß die Sache aus finanziellen Schwierigkeiten scheitern werde. Ich glaube aber nicht, daß die Justizverwaltung unübersteiglichen Hindernissen begegnen wird, wenn sie die Elemente finden will, die zur Uebernahme dieses Ehrenamtes bereit sind. Wir haben zum Herrn Minister das Zutrauen, daß er den Willen und die Fähigkeit hat, seinen Ansichten zum Durchbruch zu verhelfen. Wir würden es freudig begrüßen, wenn in dieser Hinsicht Schritte getan würden, die weit über die Grenzen unseres Landes hinaus von Bedeutung wären. Das ist am besten; wenn die Praxis vorangeht und man den zweifelnden Herren, die faulen Kompromissen das Wort reden, sagen kann: Wir haben alle diese Dinge, und der Staat ist nicht zugrunde gegangen.

Der Abg. Muser ist für Beschränkung der unzähligen Eidesleistungen in Bagatellsachen eingetreten. Was Abg. Hennig gesagt hat, wird zweifellos bei allen praktischen Juristen Verständnis finden. Wir bekämpfen nur die Schlußfolgerungen, daß der Eid absolut notwen-

dig sei, und der Abg. Muser nicht genug Zeit auf das Studium des Katechismus verwendet habe. So oberflächlich kommen wir doch nicht zu solchen Schlußfolgerungen. Ich glaube, keinem Widerspruch in den Kreisen praktischer Juristen zu begegnen, wenn ich sage, daß Geschick, Umsicht und Takt des Verhandlungsleiters viel wichtiger sind, als die Frage der Beeidigung. Ein geschickter Verhandlungsleiter kann durch Gegenüberstellung der Zeugen und Aufklärung der Widersprüche und richtige Würdigung der einzelnen Aussagen mit Leichtigkeit auch ohne Eid die objektive Wahrheit ermitteln.

Ich habe mich bisher immer bemüht, Fälle zu eruieren, wo der Nacheid in wesentlichen Punkten tatsächliche Aufklärungen verschafft hätte. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, daß ein Zeuge, der vor dem Untersuchungsrichter unbeeidigt gesprochen hatte, nachher seine Aussage in wesentlichen Punkten abgeändert hätte.

Bedauerlich ist es, daß Schutzleute innerhalb weniger Stunden mehrmals Eide leisten über Sachen, über deren Lappalienartigkeit die älteste Kaffeeschwester nicht im Zweifel sein kann.

Ich möchte der Regierung unsere Wünsche recht warm ans Herz legen und sie bitten, alles zu tun, um hier die Mißstände zu beseitigen.

Ich will übergehen, von der Ausbildung der jungen Juristen u. der Vorbildung zur Anwaltschaft zu sprechen. Ich habe mit vielen jungen Juristen darüber gesprochen und kann als allgemein anerkanntes Resultat nur das bezeichnen, daß der dringendste Mangel in dieser Beziehung darin besteht, daß wir Juristen zuerst mit der Theorie und dann mit der praktischen Anschauung in Berührung gesetzt werden. Es ist ungeheuer schwer für den jungen Juristen, der vom Gymnasium wegkommt, sich in die Theorie des Rechtsstoffes hineinzuarbeiten. Ein solcher Mann ist geradezu in einer verzweifelten Lage. Beneidenswert in bezug auf diesen Mann ist jeder Inzipient, der beim Amtsgericht als Abschreiber in der Lage ist, mit der Flut der auf ihn einstürmenden Begriffe Vorstellungen des praktischen Lebens zu verbinden. Ich halte es für sehr nötig, daß dieser Frage einmal in das Gesicht geleuchtet wird, und ich bin zufrieden, wenn die Großh. Regierung heute auf diese Frage keine Antwort gibt. Aber da wir den Generalstab des Ministeriums vor uns haben, so glaube ich, werden wir ihm Dank wissen, wenn wir hier aus der Praxis Anschauungen hören können, die im öffentlichen Leben noch nicht geäußert worden sind. Wenn die Justizverwaltung dazu übergegangen ist, die Vorbildung der jungen Juristen unter strengere Aufsicht zu stellen, so ist das eine Forderung, die in der Theorie sich ganz gut macht, aber in der Praxis mit unfehlbarer Sicherheit dazu führen muß, jedem selbständigen Charakter das Fortkommen zu erschweren und den gewissenlosen Streber emporzuheben, der es versteht, auf die Schwächen und Fehler seines Vorgesetzten einzugehen. Das sind zwei ganz verschiedene Kategorien von jungen Juristen, die der Ausbildung zu unterwerfen sind und nicht über einen Kamm geschoren werden dürfen. Die Bedenken, die hier geäußert worden sind, kann ich nur unterstützen, wenn ich auch begreiflich finde, daß die Justizverwaltung nach Mitteln sucht, um dem großen Zudrang entgegenzutreten. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, um zu erklären, daß ich sehr damit einverstanden bin, wenn die praktische Ausbildung der jungen Juristen auf ein höheres Niveau geschraubt wird. Ich würde das nicht nur für nützlich, sondern auch für notwendig halten, da die Anforderungen an den jungen Juristen später noch größer werden, namentlich mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Bestrebung nach Sondergerichten. Dagegen möchte ich mich aber entschieden verwahren, daß man die Vorbildung der Rechtsanwälte anders gestaltet als die der Juristen und Verwaltungsbeamten. Es wäre ein völlig unhaltbarer Zustand, daß der Rechtsanwalt nicht ebenso direkt nach dem Examen wir die anderen Referendäre selbständig werden könnte. Wenn man den jungen Juristen um zwei Jahre älter werden läßt, ändert dies nichts daran, denn wer mit 26 Jahren nicht in der Lage ist, seinen Mann zu stellen, ist es auch mit 28 Jahren nicht. In Oesterreich hat man eine Karenzzeit von sieben Jahren, und ich glaube, die reichsdeutsche Anwaltschaft kann einen Vergleich mit der österreichischen wohl aushalten.

Gegen den Vorschlag des Bienniums habe ich bei der Beratung in der Kommission seinerzeit den Vorwurf erhoben, in der Praxis — und darauf kommt es an, was die Praxis aus dem macht, was wir schaffen — komme dies nur auf ein billiges Arbeitsmaterial der größeren Rechtsanwälte heraus. Sie würden mit der Einrichtung eines Bienniums im Zwangswege dem Geiste nach einer weiteren Entwicklung der Rechtsanwaltschaft entgegenarbeiten denn es würden nur Zwangsadvokaten geschaffen werden, und das Publikum wieder in Abhängigkeit von Advokaten geraten.

Ich hoffe, daß man aus meinen heutigen Ausführungen nicht den Eindruck gewinne, wie es im letzten Landtag der Fall war, daß ich ein schiefes Bild von der Justizverwaltung hier gezeichnet habe. Ich bin stolz, auf ein Lob hinweisen zu können, welches dem bad. Juristenstand gezollt wurde: Auf dem Juristentage 1902, als alle sich den Kopf zerbrachen, wie man das Verschleppen der Prozesse beseitigen könne, wurde konstatiert, daß der Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe in bezug auf kurze u. schnelle Erledigung der Zivilprozesse an erster Reihe steht. Es beweist dies, daß alle Faktoren, die zu diesem Ergebnis mitgeholfen haben, für sich einen Teil des Ruhmes in Anspruch nehmen dürfen, andrerseits aber dürfen wir nicht auf den Lorbeeren ausruhen, sondern müssen stets an der Verbesserung unserer Rechtspflege weiter arbeiten.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. **Dusch**: Ich beabsichtige nicht auf alles einzugehen, was der Herr Vorredner heute vorgetragen hat, will vielmehr nur einzelne Punkte näher erörtern. Der Herr Abg. Frühauf hat in erster Reihe unser amtsgerichtliches Verfahren, besonders daß der größeren Amtsgerichte, beleuchtet. Er hat mit den dort bestehenden Zuständen die kürzlich dem Reichstag zugegangene Vorlage über Errichtung von Kaufmannsgerichten in Zusammenhang gebracht. Ein gewisser Zusammenhang besteht ja nun allerdings insofern, als der Wunsch besteht, unser amtsgerichtliches Verfahren überhaupt zu vereinfachen. Dieser Wunsch ist in thesi zwar sehr berechtigt, praktisch aber zurzeit nicht durchführbar, weil wir die Zivilprozeßordnung, die eben erst vor wenigen Jahren geändert worden ist, nicht schon wieder abändern können. Ein Zusammenhang der von dem Herrn Abgeordneter Frühauf behaupteten Art besteht indes nicht; es kann nicht zugegeben werden, daß Mißstände in der Praxis unserer Amtsgerichte den Wunsch nach Sondergerichten hervorgerufen haben.

Der Herr Abgeordnete Frühauf hat der Justizverwaltung den Vorwurf gemacht, daß die größeren Amtsgerichte nicht ausreichend mit Richterpersonal und Subalternbeamten besetzt würden. Der Vorstand unseres größten Amtsgerichts, der Herr Abg. Gießler, wird indes bestätigen müssen, daß wir es nicht an Entgegenkommen fehlen lassen, wenn es gilt, uns vorgetragenen berechtigten Wünschen zu entsprechen. Dies beweist auch das

jetzige Budget. Daß wir aber nicht jetzt schon mehr Richter anfordern können, als bei den derzeitigen Verhältnissen notwendig sind, ist selbstverständlich.

Der Herr Abgeordnete Frühauf hat sodann die Frage des Hülfsrichterwesens erörtert. Hier kann ich nur meine frühere Erklärung wiederholen, daß es nie möglich sein wird, gewisse Ursachen, welche die Einberufung von Hülfsrichtern nötig machen, auszuschalten. Eine der ersten Ursachen bildet die Zusammensetzung dieses hohen Hauses selbst, in dem zur Freude der Justizverwaltung der Richterstand mit neun Herren vertreten ist. Auch der ersten Kammer gehören drei Richter an. Für diese Herren nach dem Vorschlage des Herrn Abg. Frühauf ständige Ersatzrichter einzustellen, die nach Beendigung des Landtags dann kaum beschäftigt wären, ist undenkbar. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß im jetzigen Budget 11 neue Richterstellen gerade zu dem Zwecke angefordert sind, damit die Mißstände, die bisher uns zwangen, unter anderem dem Karlsruher Amtsgericht einige seiner tüchtigsten Richter während längerer Zeit zu entziehen, beseitigt werden können. Die Schuld an diesen Mißständen trug indes nicht nur die schwache Besetzung des Oberlandesgerichts, sondern vor Allem die langandauernde Erkrankung eines leider jetzt aus dem Dienste geschiedenen Rates dieses Gerichtshofes.

Der Vorwurf fehlenden Entgegenkommens ist also nicht begründet. Ebensowenig begründet ist aber weiter auch der Vorwurf, daß die Justizverwaltung bei Vertretung ihrer Forderungen es an der nötigen Energie gegenüber der Finanzverwaltung habe fehlen lassen. Das Justizbudget weist, ich wiederhole das, im Ordinarium eine Steigerung um rund 600 000 M. auf, eine Summe, die viel erheblicher ist als bei den übrigen Verwaltungszweigen. Allein 79 neue etatmäßige Stellen sind angefordert. Aeußerst anfechtbar ist aber der von dem Abg. Frühauf gezogene Vergleich mit anderen Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere mit denen der inneren Verwaltung. Die Interessen der beiden Verwaltungen lassen sich einfach nicht miteinander vergleichen. Der Herr Abg. Frühauf übersieht völlig, daß teilweise völlig verschiedene geschäftliche Aufgaben bestehen. Ich weise nur darauf hin, daß jedes Bezirksamt ein oder mehrere Revisionsbeamten haben muß. Kein Amtsgericht dagegen braucht einen solchen. Ich kann nur wiederholen, daß den berechtigten Anforderungen auch im jetzigen Budget entsprochen worden ist.

Der Herr Abg. Frühauf hat sodann die mangelhafte Ausbildung unseres Inzipientenpersonals zur Sprache gebracht und seine Ausführungen durch ein sehr anschauliches Beispiel aus der Schwetzinger Amtsgerichtpraxis illustriert. Aehnliche erheiternde Beispiele könnte ich Ihnen aus meiner Praxis auch erzählen. Derartige Vorkommnisse werden nie ausbleiben. Anfänger sind eben Anfänger. Der Fehler in dem von Herrn Frühauf erzählten Schwetzinger Falle lag nicht darin, daß der betreffende Inzipient als Aktuar beschäftigt, sondern daß seine Arbeit offenbar nicht genügen kontrolliert wurde.

Ich kann sodann auch nicht anerkennen, daß den Wünschen der Gerichtsschreibereibeamten bisher seitens der Justizverwaltung nicht genügend Rechnung getragen wurde und daß eine Schädigung ihrer Interessen insbesondere dadurch herbeigeführt worden sei, daß wir aus dem Notariat eine Reihe nicht in gleicher Weise vorgebildeter Kanzleibeamten übernommen haben. Die Ausschaltung dieser Beamten wäre eine schreiende Ungerechtigkeit gewesen. Der Herr Respizient wird auf diese Frage nachher noch näher eingehen.

Auf die allgemeinen Erörterungen des Herrn Vorredners bezüglich unserer Strafprozeßordnung will ich nicht ausführlich eingehen. Ich beschränke mich vielmehr darauf, zu wiederholen, daß die Regierung hinsichtlich der Auswahl von dem Arbeiterstande angehörenden Personen zum Schöffen- und Geschworenenamt auf einem durchaus objektiven Standpunkt steht. Wir sind auch geneigt, in dieser Hinsicht Erhebungen anstellen zu lassen. Eine direkte Einwirkung auf den zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschuß wird aber nicht möglich sein.

Was endlich die von dem Herrn Vorredner über die Vorbereitung zum zweiten juristischen Examen gemachten Ausführungen anlangt, so kann ich nur versichern, daß gewissenlose Streber bei der Justizverwaltung keine Aufnahme finden. Die auch von dem Herrn Abg. Venedey kritisierte Bestimmung in § 2 der Verordnung vom 27. August v. Js. hat auch nichts weniger als den Zweck, derartige Streber zu erziehen. Sie hat vielmehr nur den Zweck, die Möglichkeit zu eröffnen, Kandidaten, die der Pflicht, ihre Vorbereitungszeit gewissenhaft auszufüllen, nicht genügt haben, zurückzustellen. Ich wiederhole, daß die Justizverwaltung diese Bestimmung, falls sich Anlaß dazu bieten sollte, selbstverständlich wohlwollend und human in Anwendung bringen wird.

Geh. Oberregierungsrat **Buch**: Ich möchte mir erlauben, noch einige spezielle Punkte näher zu erörtern, die Gegenstand von Beschwerden des Herrn Abg. Frühauf sind. Was die Gerichtsschreibereibeamten und die Wünsche ihres Berufsvereins anlangt, so wurde uns der Vorwurf gemacht, diese Wünsche unbeantwortet gelassen zu haben. Das ist durchaus unrichtig; der Herr Abg. Frühauf ist hier unrichtig informiert. Der Verein der Gerichtsschreibereibeamten hat uns seine Wünsche letztmals um die Jahreswende 1902 auf 1903 in einer Denkschrift vorgetragen. Es haben darüber Besprechungen hattgefunden, wir haben teils wohlwollendes Entgegenkommen zur Förderung der Interessen der Petenten zugesagt, teils auf die bestehenden Bedenken hingewiesen. Nach reiflicher Erwägung haben wir schriftlichen Bescheid gegeben, der in mancher Beziehung den Wünschen entgegenkam. Die ganze Wunschliste kann ich hier nicht durchsprechen, sondern will nur die von dem Herrn Abg. Frühauf erwähnten Hauptpunkte erörtern.

Die Frage der Vorbildung der Gerichtsschreiber steht im Zusammenhang mit dem Bedarf an Personal. Für die Notariatskanzleien ergab sich ein verstärkter Bedarf an Schreibkräften. Man mußte deshalb die Ansprüche auf höhere Vorbildung entsprechend einschränken und zurückstellen. Für Inzipienten ist ein fünfjähriger Mittelschulkurs vorgeschrieben. Der sechsjährige Kurs bringt die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Wir haben durchaus den Wunsch, dem Streben nach besserer Vorbildung entgegenzukommen. Der Zeitpunkt zu einer Besserung steht zu unserer Freude nahe bevor. Letzten Herbst hatten wir einen ganz ungewöhnlichen Zudrang von Inzipienten.

Wir sehen uns demnächst in der Lage, die Türe enger zu schließen, indem wir die Anforderungen bez. der Vorbildung steigern werden. Es wurden darüber bereits mit dem Ministerium des Innern Erörterungen gepflogen, und die diesbezüglichen Wünsche werden in allernächster Zeit erfüllt werden.

Damit hängt die weitere Beschwerde des Abg. Frühauf bez. der in den Gerichtskanzleien beschäftigten Personen zusammen. Es besteht ein gewisser Gegensatz zwischen Notariatskanzleien, wo die Leute zum Teil mehr mecha-

nisch beschäftigt werden und den zum Teil hoch qualifizierten eigentlichen Gerichtsschreibern, die große Geschäftserfahrung und Rechtskenntnisse haben müssen. Demgemäß besteht auch ein gewisser sozialer Gegensatz. Es ist begreiflich, wenn die Gerichtsschreiber meinen, daß eine Gleichstellung auch in der Vorbildung ungerechtfertigt sei. Das Ministerium stand vor der schwierigen Frage, ob es hier eine oder zwei Beamtenklassen bilden solle. Man hat sich für die einheitliche Vorbildung der Gerichts- und Notariatskanzleibeamten entschieden. Dabei sind natürlich gewisse Schattenseiten dieser Organisation nicht zu vermeiden gewesen. Wir hoffen aber, daß der Uebergangszustand bald vorüber ist. Wir erwarten, daß die nächste Aktuarsprüfung uns solchen Zugang sichert, daß künftig nicht mehr ungenügend vorbereitete Inzipienten in Aktuarstellen verwendet zu werden brauchen.

Die Behauptung, daß die Ausstattung der Kanzleien mit Personal überhaupt unzureichend sei, geht zu weit. Der Abg. Frühauf hat dieser Klage durch sein Lob der Schleunigkeit unserer Rechtspflege selbst den Boden entzogen. Im Voranschlag sind eine ganze Reihe neuer Stellen vorgesehen. Dem Personalreferenten wären natürlich noch mehr erwünscht gewesen. Aber erfahrungsgemäß findet eine Abschwächung der Wünsche des einzelnen Respizienten statt bei den Abwägungen des Gesamtaufwandes des Ressorts, und ferner bei Abwägung des Gesamtbedarfs des Staats durch den Finanzminister. An und für sich wäre ja für jeden Richter ein besonderer Gerichtsschreiber erwünscht.

Die Frage der „Konduiten" wurde auch zur Sprache gebracht. Hinter einem Fremdwort verbirgt sich oft Unklarheit. So scheint es auch hier zu sein. „Konduiten" sind tabellarische Dienstzeugnisse über Befähigung, Fleiß, Leistungen, dienstliches und außerdienstliches Verhalten. Diese Zeugnisse sind für die Auslese der für erledigte Stellen Geeigneten unentbehrlich. Nur diejenigen, die mindere Leistungen produzieren, oder sich sonst nicht untadelig benommen haben, werden diese Zeugnisse abgeschafft wissen wollen. Sie bestehen auch bei anderen Verwaltungszweigen ungefähr im gleichen Umfang. In der inneren Verwaltung sind sie keineswegs abgeschafft. Für alle Beamtenklassen sind sie auch nicht nötig, z. B. nicht für Expeditoren, Gerichtsschreiber erster Klasse u. a. Wir werden an dieser Einrichtung festhalten müssen und ich gebe Ihnen die Versicherung, daß wir keinen Beamten, der ein ungünstiges Zeugnis erhält, ungehört lassen werden.

Ich komme jetzt auf die Erweiterung der praktischen Vorbildung der Anwälte zu sprechen. Wir werden auf Grund eines mit großer Mehrheit von der Berufsorganisation der Anwälte gefaßten Beschlusses ersucht, in Berlin für die Abänderung der Rechtsanwaltsordnung im Sinne früherer badischer Einrichtungen einzutreten. Wir sagen dies zu. Nun wird uns bereits von anderer beteiligter Seite gesagt, wir sollten es unterlassen. Die Hauptschwierigkeit liegt sachlich wohl darin, daß Zwang ausgeübt werden muß, um diese praktische Vorbereitung bei Anwälten durchzuführen.

Ich will noch mit wenigen Worten auf die vom Abgeordneten Dr. Weiß angeschnittene Frage der Doppelzulassung von Rechtsanwälten eingehen. Diese Frage hat zur gesetzlichen Grundlage die Bestimmung des § 9 der Rechtanwaltsordnung, welcher der Landesjustizverwaltung anheim gibt, einen Anwalt zugleich beim Amtsgericht und beim vorgesetzten Landgericht zuzulassen. Die Würdigung steht in der Regel im Ermessen des Ministeriums mit der Ausnahme des Falles, daß von der Anwaltskammer und dem Oberlandesgericht ausgesprochen wird, daß eine Doppelzulassung im Interesse der Rechtspflege gelegen sei. Wir sind daher veranlaßt, in allen Fällen die Ansicht dieser beiden Organe zu hören. Der Vorstand der Anwaltskammer hat nun den Wunsch ausgesprochen, wir möchten die Doppelzulassung auf das Aeußerste beschränken. Wir sind nicht soweit gegangen, sondern haben in einer Reihe von Fällen, insbesondere in solchen, wo es sich um reichentwickelte Amtsgerichtsstädte handelte und ferner in einigen Amtsgerichtsstädten, deren Verkehr mit dem Landgerichtssitz erschwert ist, Anwälte mit Doppelzulassung ausgestattet. Es sind zurzeit 56 Anwälte beim Amtsgericht und dem vorgesetzten Landgericht zugelassen, 186 wohnen am Sitz des Landgerichts, nur am Amtsgericht zugelassen sind nur 8 oder 9. Bei dem vorhandenen Widerstreit der Interessen muß es im Einzelfall dem Ermessen der Justizverwaltung überlassen werden, abzuwägen, ob die erbetene Doppelzulassung dem Interesse der Rechtspflege entspricht.

Abg. **Birkenmayer:** Ich habe zwar die Absicht gehabt, größere Ausführungen über die Grundbuchordnung zu machen, ich will aber mit Rücksicht auf die bisher darüber geübte Gepflogenheit nur wenige Worte sprechen. Ich habe gehört, daß von der Regierung erklärt worden ist, daß der größere Teil der Ratschreiber der an sie gestellten Aufgabe gewachsen ist. Damit hängt aber doch zusammen, daß die Ratschreiber deshalb, weil sie ein Gemeindeeinkommen haben, eine Entschädigung aus Staatsmitteln haben sollen. Die Unterstützungen, welche vom Staate gewährt wurden, sind nun den kleinen Ratschreibern nicht zugute gekommen und dadurch fühlen sich diese mit Recht beschwert.

Der zweite, viel wichtigere Punkt ist der der Entschädigung der Gemeinden für den Aufwand, der diesen durch die Grundbuchführung erwachsen ist. Es ist zwar eine Wohltat, daß die Gemeinden das Grundbuch behalten haben, aber es sind ihnen dadurch große Lasten, namentlich hinsichtlich des Neubaues von geeigneten Räumen, auferlegt worden, und es wird von verschiedenen Seiten geklagt, daß in dieser Beziehung vom Staate keine Entschädigung gewährt worden ist. Daß die Gemeinden für den Aufwand selbst zu sorgen haben, kommt namentlich in Gemeinden, die nur durch Umlagen ihren Aufwand bestreiten müssen, auf die Rechnung der Steuerzahler. Ich möchte daher die Großh. Regierung bitten, namentlich diesen Gemeinden in geeigneter Weise zu Hilfe zu kommen.

Noch einige Worte möchte ich den Aeußerungen verschiedener Vorredner widmen. Der Abg. Lehmann hat sich beklagt, daß aus Arbeiterkreisen keine Schöffen u. Geschworenen genommen würden; wenn dies der Fall ist, so ist es zu beklagen, daß ein Unterschied in der sozialen Stellung bei der Berufung zu einem Ehrenamt gemacht wird. Mir scheint, der Abg. Lehmann hat den richtigen Zeitpunkt nicht in das Auge gefaßt, wo geholfen werden kann. Das ist nämlich bei der Aufstellung der Urliste, denn wenn hier Unvollständigkeit herrscht, gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde. Sobald aber die Urliste abgeschlossen ist, kann ein Einfluß auf die Wahl der Schöffen nicht mehr ausgeübt werden. Daß bei der Wahl der Geschworenen nach politischen Rücksichten verfahren würde, ist mir nicht bekannt und ich habe in Freiburg noch nie derartige Erfahrungen gemacht, eben so wenig in meiner Tätigkeit als Amtsrichter.

Der Abg. Venedey hat zu meiner großen Freude einen Blick geworfen auf das Hotzenland, konnte sich dabei aber

nicht versagen, eine gewisse Verurteilung dieser Bevölkerung auszusprechen; er ist dabei aus einem Verteidiger zum Ankläger geworden. Wenn er damit aber sagen wollte, daß die Leute, die aus jener Gegend kommen, schlechter sind als die anderen, so ist das nicht wahr. Ich habe in jenem Land 20 Jahre gelebt und seine Eigenart kennen gelernt. Sicher ist, daß die Leute etwas verschlossen sind, das ist aber nur die Folge davon, daß sie jahrhundertelang unterdrückt wurden. Wenn aber der Hotze einmal zu jemand Vertrauen gefaßt hat, dann bleibt dies auch unerschütterlich fest. Uebrigens besteht der Kreis Waldshut gar nicht ausschließlich aus Hotzen, sondern auch aus anderen Volksschlägen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung gegenüber dem Abg. Lehmann, welcher gesagt hat, in unserer Fraktion säßen 8 Juristen, und das trage zur raschen Erledigung der Geschäfte nicht bei. Mit dieser Behauptung hat er einen Eingriff in die freie Ueberzeugung unserer Wähler gemacht. Es gereicht uns zur Genugtuung, daß wir schon oft hierher geschickt worden sind, ich und mein Kollege Lauck sitzen schon 20 Jahre hier, und ich wünsche dem Abg. Lehmann nur, daß er auch 20 Jahre hier sitzt. (Große Heiterkeit.)

Präsident Dr. **Gönner** teilt sodann mit, daß nach einer Anzeige der Schulkommission diese den Abg. Fehrenbach zum Vorsitzenden und den Abg. Rohrhurst zum Berichterstatter für das Volksschulwesen ernannt hat. Der Berichterstatter über das Realmittelschulwesen solle später ernannt werden.

Schluß der Sitzung 12 Uhr vormittags.

---

* **Karlsruhe,** 23. Jan. 18. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 25. Januar 1904, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905. Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I. Drucksache Nr 13. Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Karl Schweickert.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.
„Badischen Landeszeitung" in Karlsruhe.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg